



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

Gültigkeit der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kleve zu wählenden Mitglieder am 25.05.2014

Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am 01.10.2014 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kleve zu wählenden Mitglieder am 25.05.2014 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, Ber. S. 509 und 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung nicht stattfindet.

Kleve, 13.10.2014

Brauer
Bürgermeister
als Wahlleiter
der Stadt Kleve